

DOKUMENT

DES MOSKAUER TREFFENS DER KONFERENZ ÜBER DIE MENSCHLICHE DIMENSION DER KSZE

Die Vertreter der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Heiliger Stuhl, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande-Europäische Gemeinschaft, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechische und Slowakische Föderative Republik, Türkei, Ungarn, UdSSR, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern, trafen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE, die im Abschließenden Dokument des Wiener Folgetreffens der KSZE enthalten sind, vom 10. September bis 4. Oktober 1991 in Moskau zusammen.

Sie begrüßten die Aufnahme Estlands, Lettlands und Litauens, die auf einem vom Bundesminister des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland, dem amtierenden Vorsitzenden des KSZE-Rates, einberufenen zusätzlichen Treffen der Vertreter der KSZE-Teilnehmerstaaten auf Ministerebene vor Eröffnung des Moskauer Treffens am 10. September 1991 in Moskau beschlossen wurde.

Das erste Treffen der Konferenz fand in Paris vom 30. Mai bis 23. Juni 1989 statt. Das zweite Treffen der Konferenz fand in Kopenhagen vom 5. bis 29. Juni 1990 statt.

Das Moskauer Treffen wurde vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR eröffnet. Der Präsident der UdSSR hielt im Namen des Gastlandes eine Eröffnungsansprache.

Delegierte der Teilnehmerstaaten, unter ihnen Minister, stellvertretende Minister und der Vizepräsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, haben Eröffnungsansprachen abgegeben. Die Generalsekretärin des Europarats hat zum Treffen einen Beitrag geleistet.

Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich erneut zur uneingeschränkten Verwirklichung aller Prinzipien und Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Charta von Paris für ein neues Europa und der anderen KSZE-Dokumente im Bereich der menschlichen Dimension, insbesondere auch des Dokuments des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE. Sie sind entschlossen, bei der Verwirklichung dieser Bestimmungen weitere Fortschritte zu erzielen, da die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Entwicklung ihrer Gesellschaftsordnung auf der Grundlage von pluralistischer Demokratie und Rechtsstaatlichkeit Vorbedingungen für eine dauerhafte Ordnung von Frieden, Sicherheit, Gerechtigkeit und Zusammenarbeit in Europa sind.

In diesem Zusammenhang hoben die Teilnehmerstaaten hervor, daß gemäß der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Charta von Paris für ein neues Europa die Gleichberechtigung der Völker und deren Recht auf Selbstbestimmung entsprechend der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen völkerrechtlichen Normen zu achten sind, einschließlich jener in bezug auf die territoriale Integrität der Staaten.

Auf dem Moskauer Treffen äußerten die Teilnehmerstaaten ihre Ansichten zur Durchführung ihrer Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension. Sie stellten fest, daß der Grad der Erfüllung der in den einschlägigen Bestimmungen der KSZE-Dokumente enthaltenen Verpflichtungen eine weitere wesentliche Verbesserung seit dem Kopenhagener Treffen aufweist. Sie stellten darüber hinaus fest, daß trotz der bedeutenden Fortschritte die Prinzipien und Bestimmungen der KSZE weiterhin ernsthaften Bedrohungen und Verstößen ausgesetzt sind, die eine ernüchternde Wirkung auf die Beurteilung der allgemeinen Lage in Europa haben. Insbesondere bedauerten sie diskriminierende Handlungen, Feindseligkeiten und Gewalt gegenüber Personen oder Gruppen aus Gründen ihrer staatlichen, ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit. Die Teilnehmerstaaten brachten daher ihre Ansicht zum Ausdruck, daß für die vollständige Verwirklichung ihrer Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension weitere Bemühungen erforderlich sind, denen die erfolgten tiefgreifenden politischen Veränderungen entscheidend zugute kommen sollten.

Die Teilnehmerstaaten betonen, daß Fragen der Menschenrechte, Grundfreiheiten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ein internationales Anliegen sind, da die Achtung dieser Rechte und Freiheiten eine der Grundlagen der internationalen Ordnung darstellt. Sie erklären mit großem Nachdruck und unwiderruflich, daß die im Bereich der menschlichen Dimension der KSZE eingegangenen Verpflichtungen ein unmittelbares und berechtigtes Anliegen aller Teilnehmerstaaten und eine nicht ausschließlich innere Angelegenheit des betroffenen Staates darstellen. Sie bekunden ihre Entschlossenheit, alle ihre Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension zu erfüllen und alle damit zusammenhängenden Fragen einzeln und gemeinsam auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Zusammenarbeit mit friedlichen Mitteln zu lösen. In diesem Zusammenhang anerkennen sie, daß die aktive Einbeziehung von Personen, Gruppen, Organisationen und Institutionen wesentlich ist, um weitere Fortschritte in dieser Richtung zu gewährleisten.

Die Teilnehmerstaaten drücken ihre gemeinsame Entschlossenheit aus, Menschenrechte und Grundfreiheiten weiterhin zu wahren und den Fortschritt der Demokratie auf ihrem Staatsgebiet zu festigen. Ferner anerkennen sie die unbedingte Notwendigkeit, der KSZE bei der Behandlung menschenrechtlicher Anliegen, die sich auf ihrem Staatsgebiet in dieser Zeit tiefgreifender Veränderungen in Europa ergeben, größere Wirksamkeit zu verleihen.

Um den im Abschnitt über die menschliche Dimension der KSZE im Abschließenden Dokument des Wiener Treffens beschriebenen Mechanismus der menschlichen Dimension zu festigen und zu erweitern und um auf den im Dokument des Kopenhagener Treffens enthaltenen Verpflichtungen aufzubauen und dieser zu vertiefen, nehmen die Teilnehmerstaaten folgendes an:

I

- (1) Die Teilnehmerstaaten unterstreichen, daß der in den Punkten 1 bis 4 des Abschnittes über die menschliche Dimension der KSZE des Abschließenden Dokuments des Wiener Treffens beschriebene Mechanismus der menschlichen Dimension eine wesentliche Errungenschaft des KSZE-Prozesses darstellt, der sich als Mittel zur Förderung der Achtung von Menschenrechten, Grundfreiheiten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit durch Dialog und Zusammenarbeit und zur Unterstützung der Lösung bestimmter einschlägiger Fragen bewährt hat. Um die Verwirklichung der KSZE-Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension weiter zu verbessern, beschließen sie, die Wirksamkeit dieses Mechanismus zu erhöhen und ihn - wie in den nachfolgenden Ziffern dargelegt - zu stärken und zu erweitern.
- (2) Die Teilnehmerstaaten ändern Ziffer 42.1 und 42.2 des Dokuments des Kopenhagener Treffens dahingehend ab, daß sie auf Informationsersuchen und Vorstellungen, die von anderen Teilnehmerstaaten - wie unter Punkt 1 des Mechanismus der menschlichen Dimension festgelegt - in schriftlicher Form an sie herangegangen wurden, eine schriftliche Antwort in kürzestmöglicher Zeit, jedoch spätestens nach zehn Tagen, erteilen werden. Bilaterale Treffen - wie in Punkt 2 des Mechanismus der menschlichen Dimension festgelegt - werden so rasch wie möglich, üblicherweise aber innerhalb einer Woche nach dem Ersuchen abgehalten.
- (3) Eine Liste, die pro Teilnehmerstaat bis zu drei von diesem ernannte Experten umfaßt, wird unverzüglich bei der KSZE-Institution* erstellt. Die Experten werden namhafte Persönlichkeiten, vorzugsweise mit einem hohen Maß an Erfahrung im Bereich der menschlichen Dimension sein, von denen eine unparteiische Wahrnehmung ihrer Aufgaben erwartet werden kann.

Die Experten werden nach freiem Ermessen des ernennenden Teilnehmerstaates für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren ernannt, wobei jedoch kein Experte diese Funktion länger als zwei aufeinanderfolgende Perioden ausüben darf. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ernennung durch die KSZE-Institution kann jeder Teilnehmerstaat Vorbehalte gegen höchstens zwei der von einem anderen Teilnehmerstaat ernannten Experten erheben. In einem solchen Fall kann der ernennende Staat innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe solcher Vorbehalte seine Entscheidung überprüfen und einen anderen bzw. andere Experten ernennen; falls er die ursprünglich beabsichtigte Ernennung bestätigt, darf der betreffende Experte an keinem Verfahren teilnehmen, das den Staat betrifft, der den Vorbehalt geäußert hat, es sei denn mit dessen ausdrücklicher Zustimmung.

Die Liste findet Anwendung, sobald 45 Experten ernannt sind.

* Die Entscheidung über die Institution obliegt dem Rat.

- (4) Jeder Teilnehmerstaat kann um den Beistand einer aus höchstens drei Experten bestehenden KSZE-Mission ersuchen, die sich mit Fragen der menschlichen Dimension der KSZE auf seinem Staatsgebiet befassen oder zu deren Lösung beitragen soll. In einem solchen Fall wird der Staat die betreffende Person oder die betreffenden Personen aus der Liste auswählen. Der Expertenmission darf keine Person angehören, die Staatsangehörige dieses Teilnehmerstaates ist oder in diesem ihren Wohnsitz hat, noch dürfen ihr jene Personen angehören, die dieser Staat für die Liste benannt hat; sie darf pro Staat nicht mehr als eine Person umfassen, die Staatsangehörige des jeweiligen Staates ist bzw. in diesem ihren Wohnsitz hat.

Der einladende Staat wird die KSZE-Institution unverzüglich von der Bildung einer Expertenkommission benachrichtigen; die KSZE-Institution wird die daraufhin allen Teilnehmerstaaten notifizieren. Falls erforderlich, werden auch die KSZE-Institutionen dieser Mission eine angemessene Unterstützung zuteil werden lassen.

- (5) Zweck einer Expertenmission ist es, die Lösung einer bestimmten Fragen oder eines Problems der menschlichen Dimension der KSZE zu erleichtern. Eine solche Mission kann die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einholen und, wenn angebracht, ihre guten Dienste und Vermittlerdienste dazu nutzen, Dialog und Zusammenarbeit zwischen interessierten Parteien zu fördern. Der betroffene Staat wird sich mit der Mission über deren genauen Aufgabenbereich einigen und kann somit der Expertenmission jegliche weitere Aufgabe übertragen, wie unter anderem Tatsachenfeststellung und Beratung, um Mittel und Wege für eine Verbesserung der Einhaltung der KSZE-Verpflichtungen vorzuschlagen.
- (6) Der einladende Staat wird mit der Expertenmission in vollem Umfang zusammenarbeiten und deren Arbeit erleichtern. Er wird der Mission für die unabhängige Durchführung ihrer Aufgaben alle erforderlichen Erleichterungen gewähren. Er wird der Mission zur Ausübung ihrer Tätigkeit unter anderem gestatten, unverzüglich in sein Staatsgebiet einzureisen, Gespräche zu führen, sich frei zu bewegen und mit staatlichen Vertretern, nichtstaatlichen Organisationen und jeglicher Gruppe oder Einzelperson ungehindert zusammenzutreffen, von denen sie Informationen zu erhalten wünscht. Die Mission kann auch vertrauliche Informationen von jeglicher Gruppe, Person oder Organisation zu der von ihr behandelten Frage einholen. Die Mitglieder solcher Missionen werden den vertraulichen Charakter ihrer Arbeit wahren.

Die Teilnehmerstaaten werden sich jeglicher Handlung gegen Personen, Organisationen oder Institutionen enthalten, die mit der Expertenmission in Kontakt standen oder an diese irgendwelche öffentlich zugängliche Informationen weitergegeben haben. Der einladende Staat wird jedem Ersuchen einer Expertenmission um Begleitung durch staatliche Vertreter dieses Staates nachkommen, wenn die Mission dies zur Erleichterung ihrer Arbeit bzw. für ihre Sicherheit als notwendig erachtet.

- (7) Die Expertenmission wird ihre Feststellungen dem einladenden Staat so rasch wie möglich vorlegen, vorzugsweise innerhalb von drei Wochen nach Einberufung der Mission. Der einladende Staat wird spätestens drei Wochen nach Vorlage der Feststellungen der Mission diese zusammen mit einer Darstellung der von ihm daraufhin

unternommenen bzw. beabsichtigten Handlungen durch die KSZE-Institution an die anderen Teilnehmerstaaten weiterleiten.

Der Ausschuß Hoher Beamter kann über diese Feststellungen und mögliche Kommentare des einladenden Staates beraten und auch mögliche weitere Schritte in Betracht ziehen. Die Feststellungen und Kommentare werden solange vertraulich behandelt, bis sie den Hohen Beamten vorgelegt werden. Solange die Feststellungen und jeglicher Kommentar nicht verteilt sind, darf keine andere Expertenmission zu derselben Frage ernannt werden.

- (8) Ein Teilnehmerstaat oder mehrere, die die Punkte 1 oder 2 des Mechanismus der menschlichen Dimension zur Anwendung gebracht haben, können darüber hinaus ersuchen, daß die KSZE-Institution bei einem anderen Teilnehmerstaat anfragt, ob er mit der Einladung einer Expertenmission zur Behandlung einer spezifischen, klar umrissenen Frage der menschlichen Dimension der KSZE auf seinem Staatsgebiet einverstanden ist. Falls der andere Teilnehmerstaat einverstanden ist, eine Expertenmission zu dem genannten Zweck einzuladen, findet das in Ziffer 4 bis 7 beschriebene Verfahren Anwendung.
- (9) Falls ein Teilnehmerstaat a) gemäß Ziffer 8 eine Anfrage an einen anderen Teilnehmerstaat gerichtet und dieser Staat nicht innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Anfrage die Mission einberufen hat, oder b) befindet, daß die Expertenmission keine Lösung der betreffenden Frage erbracht hat, kann er - mit Unterstützung von mindestens fünf weiteren Teilnehmerstaaten - die Einberufung einer Mission von bis zu drei KSZE-Berichterstattern einleiten. Ein solcher Beschluß wird der KSZE-Institution mitgeteilt, die den betroffenen Staat sowie alle anderen Teilnehmerstaaten unverzüglich davon in Kenntnis setzt.
- (10) Der ersuchende Staat bzw. die ersuchenden Staaten können eine Person aus der Liste als KSZE-Berichterstatter ernennen. Der ersuchte Staat kann nach eigenem Ermessen innerhalb von sechs Tagen nach Notifizierung der Ernennung des Berichterstatters durch die KSZE-Institution einen weiteren Berichterstatter aus der Liste ernennen. In einem solchen Fall werden die zwei ernannten Berichterstatter, die weder Staatsangehörige eines der betroffenen Staaten sein, noch ihren Wohnsitz in einem dieser Staaten haben und auch nicht von irgendeinem der betroffenen Staaten für die Liste ernannt worden sein dürfen, im gegenseitigen Einvernehmen und unverzüglich einen dritten Berichterstatter aus der Liste ernennen. Falls sie innerhalb von acht Tagen keine Einigung erzielen, wird ein dritter Berichterstatter, der weder Staatsangehöriger eines der betroffenen Staaten sein, noch seinen Wohnsitz in einem dieser Staaten haben und auch nicht von irgendeinem der betroffenen Staaten für die Liste ernannt worden sein darf, vom ranghöchsten Beamten des vom Rat bestimmten KSZE-Gremiums ernannt. Die Bestimmungen des zweiten Teils von Ziffer 4 sowie der gesamten Ziffer 6 finden auch für die Mission von Berichtstattern Anwendung.
- (11) Der/Die KSZE-Berichterstatter wird/werden die Tatsachen feststellen und darüber berichten und kann/können Empfehlungen für mögliche Lösungen der aufgeworfenen Frage abgeben. Der Bericht des Berichterstatters/der Berichterstatter, der die festgestellten Tatsachen, Vorschläge und Empfehlungen umfaßt, wird dem betroffenen Teilnehmerstaat bzw. den betroffenen Teilnehmerstaaten und - wenn von den betroffenen

Staaten nicht anders vereinbart - der KSZE-Institution spätestens drei Wochen nach Ernennung des letzten Berichterstatters vorgelegt. Der ersuchte Staat wird - falls von allen betroffenen Teilnehmerstaaten nicht anders vereinbart - spätestens drei Wochen nach Vorlage des Berichts der KSZE-Institution alle Bemerkungen zum Bericht zuleiten.

Die KSZE-Institution wird den Bericht sowie alle vom ersuchten Staat bzw. von irgendeinem anderen Teilnehmerstaat gemachten Bemerkungen unverzüglich an alle Teilnehmerstaaten weiterleiten. Der Bericht kann auf die Tagesordnung des nächsten ordentlichen Treffens des Ausschusses Hoher Beamter gesetzt werden, der über mögliche weitere Schritte entscheiden kann. Der Bericht bleibt bis zum Abschluß dieses Treffens des Ausschusses vertraulich. Solange der Bericht nicht verteilt ist, kann kein anderer Berichterstatter zu derselben Frage ernannt werden.

- (12) Falls ein Teilnehmerstaat der Meinung ist, daß in einem anderen Teilnehmerstaat eine besonders schwerwiegende Gefahr für die Verwirklichung der Bestimmungen der menschlichen Dimension der KSZE aufgetreten ist, kann er - mit Unterstützung von mindestens neun weiteren Teilnehmerstaaten - das in Ziffer 10 festgelegte Verfahren in Gang setzen. Es finden dann die in Ziffer 11 genannten Bestimmungen Anwendung.
- (13) Auf Ersuchen eines jeglichen Teilnehmerstaates kann der Ausschuß Hoher Beamter beschließen, eine Mission von Experten bzw. KSZE-Berichterstattern einzusetzen. In einem solchen Fall wird der Ausschuß auch festlegen, ob die einschlägigen Bestimmungen der vorangegangenen Ziffern Anwendung finden.
- (14) Der bzw. die Teilnehmerstaaten, die um die Einsetzung einer Mission von Experten bzw. Berichterstattern ersucht haben, tragen die Kosten für diese Mission. Im Falle der Ernennung von Experten bzw. Berichterstattern aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses Hoher Beamter werden die Kosten entsprechend dem üblichen Verteilerschlüssel der Kosten von den Teilnehmerstaaten getragen. Diese Verfahren werden auf dem KSZE-Folgetreffen von Helsinki überprüft werden.
- (15) Keine der vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigt in irgendeiner Weise das Recht der Teilnehmerstaaten, im Rahmen des KSZE-Prozesses Fragen bezüglich der Verwirklichung irgendwelcher KSZE-Verpflichtungen aufzuwerfen, einschließlich jeglicher Verpflichtung im Bereich der menschlichen Dimension der KSZE.
- (16) Wenn die in Ziffer 9 und 10 bzw. 12 genannten Verfahren im Falle einer Einzelperson in Gang gesetzt werden sollen, sollten die Teilnehmerstaaten berücksichtigen, ob der Fall dieser Einzelperson nicht bereits in einem internationalen gerichtlichen Verfahren anhängig ist.

Jede Bezugnahme auf den Ausschuß Hoher Beamter im vorliegenden Dokument gilt vorbehaltlich der Entscheidung dieses Ausschusses und des Rates.

II

- (17) Die Teilnehmerstaaten,
- (17.1) - verurteilen vorbehaltlos Kräfte, die bestrebt sind, gegen den in freien und fairen Wahlen zum Ausdruck gebrachten Willen des Volkes und im Widerspruch zur rechtmäßig geschaffenen Verfassungsordnung eine parlamentarische Regierung eines Teilnehmerstaates zu entmachten;
- (17.2) - werden - in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen - im Falle eines durch undemokratische Mittel herbeigeführten Sturzes oder des versuchten Sturzes einer rechtmäßig gewählten Regierung eines Teilnehmerstaates die rechtmäßigen Organe dieses Staates, die für Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit stehen, mit großem Nachdruck unterstützen, um ihrer gemeinsamen Verpflichtung nachzukommen, sich jeglichem auf eine Verletzung dieser Grundwerte abzielenden Versuch entgegenzustellen;
- (17.3) - anerkennen die Notwendigkeit, im Rahmen von Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa einzeln und gemeinsam weitere Bemühungen im Bereich der Menschenrechte, der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu unternehmen, um den demokratischen Fortschritt unumkehrbar zu machen und jedes Zurückbleiben hinter den Normen zu verhindern, die in den Prinzipien und Bestimmungen der Schlußakte, des Abschließenden Dokuments des Wiener Treffens, des Dokuments des Kopenhagener Treffens und der Charta von Paris für ein neues Europa sowie im vorliegenden Dokument enthalten sind.
- (18) Die Teilnehmerstaaten verweisen auf ihr im Dokument des Kopenhagener Treffens enthaltenes Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit und bekräftigen ihre umfassende Bereitschaft, die die Grundlage der Rechtsstaatlichkeit bildenden Prinzipien der Gerechtigkeit zu unterstützen und zu fördern. Insbesondere bekräftigen sie erneut, daß Demokratie ein der Rechtsstaatlichkeit innewohnendes Element darstellt und daß Pluralismus für politische Organisationen von Bedeutung ist.
- (18.1) Gesetze werden in einem offenen Verfahren erarbeitet und angenommen, in dem der Wille der Menschen entweder auf direkte Weise oder durch deren gewählte Vertreter zum Ausdruck gebracht wird.
- (18.2) Jeder verfügt über ein wirksames Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Verwaltung, so daß die Achtung der Grundrechte sichergestellt und die Rechtssicherheit gewährleistet ist.
- (18.3) Zu diesem Zweck werden gegen Verordnungen der Verwaltung wirksame Rechtsmittel für dadurch betroffene Einzelpersonen bestehen.
- (18.4) Die Teilnehmerstaaten werden bestrebt sein, für eine gerichtliche Überprüfung solcher Verordnungen und Entscheidungen zu sorgen.

(19) Die Teilnehmerstaaten

- (19.1) - werden die international anerkannten Normen beachten, die sich auf die Unabhängigkeit der Richter und der Anwaltschaft sowie auf das unparteiische Wirken der staatlichen Rechtsorgane beziehen, darunter die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte;
- (19.2) - werden bei der Verwirklichung der einschlägigen Normen und Verpflichtungen gewährleisten, daß die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit garantiert und in der Verfassung bzw. den Gesetzen des Landes verankert sowie in der Praxis angewandt wird - unter besonderer Berücksichtigung der 'Grundprinzipien für die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit', die unter anderem Sorge tragen für:
- (i) das Verbot unstatthafter Beeinflussung von Richtern;
 - (ii) die Verhinderung der Überprüfung richterlicher Entscheidungen durch Verwaltungsbehörden, ausgenommen durch die mit dem Gesetz in Einklang stehende Milderung oder Umwandlung von Gerichtsurteilen durch die zuständigen Behörden;
 - (iii) den Schutz des Rechts der Richter auf freie Meinungsäußerung und Vereinigung, das nur funktionsbedingten Einschränkungen unterliegen darf;
 - (iv) die Gewährleistung einer angemessenen Qualifikation, Ausbildung und Auswahl von Richtern ohne jegliche Diskriminierung;
 - (v) die Garantie der Amtsdauer und angemessener Arbeitsbedingungen, einschließlich - gegebenenfalls - der Beförderung von Richtern;
 - (vi) die Wahrung der Immunitätsbestimmungen;
 - (vii) die Gewährleistung, daß Disziplinarmaßnahmen, Suspendierung und Amtsenthebung von Richtern durch gesetzliche Bestimmungen geregelt werden.

(20) Zur Förderung der Unabhängigkeit der Gerichte werden die Teilnehmerstaaten

- (20.1) - anerkennen, daß eine bedeutende Aufgabe nationaler und internationaler Richter- und Anwaltsvereinigungen darin bestehen kann, der Unabhängigkeit ihrer Mitglieder größere Geltung zu verschaffen und hinsichtlich der Rolle des Richter- und Anwaltsberufs in der Gesellschaft aufklärend zu wirken;
- (20.2) - Dialog, Austausch und Zusammenarbeit zwischen nationalen Vereinigungen und anderen Gruppen, die an der Wahrung der Unabhängigkeit der Gerichte und des Schutzes der Anwaltschaft interessiert sind, fördern und erleichtern;

- (20.3) - unter anderem durch Dialog, Kontakte und Austausch zusammenarbeiten, um Problembereiche hinsichtlich des Schutzes der Unabhängigkeit der Richter und der Anwaltschaft aufzuzeigen und um Mittel und Wege zur Behandlung und Lösung dieser Probleme zu finden;
 - (20.4) - kontinuierlich zusammenarbeiten, wie etwa im Bereich der Ausbildung und Schulung von Richtern und Anwälten sowie der Erarbeitung und Annahme von Gesetzen, die ihrer Unabhängigkeit und dem unparteiischen Wirken der staatlichen Rechtsorgane größere Geltung verschaffen sollen.
- (21) Die Teilnehmerstaaten werden
- (21.1) - alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, daß die Vollzugsbeamten bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im öffentlichen Interesse und den Bedürfnissen der Lage entsprechend handeln, dabei ein legitimes Ziel verfolgen sowie den Umständen angemessene Mittel und Wege anwenden werden, die nicht über die Erfordernisse des Gesetzesvollzugs hinausgehen;
 - (21.2) - gewährleisten, daß der Gesetzesvollzug der gerichtlichen Kontrolle unterliegt, daß Vollzugsbeamte für solche Handlungen rechenschaftspflichtig sind und daß Opfer von Handlungen, die eine Verletzung der obenstehenden Verpflichtungen darstellen, eine angemessene Entschädigung nach dem Gesetz des jeweiligen Staates verlangen können.
- (22) Die Teilnehmerstaaten werden geeignete Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, daß die Vollzugsbeamten im Verlauf ihrer Ausbildung über die Unzulässigkeit übermäßiger Gewaltanwendung und über die einschlägigen internationalen und innerstaatlichen Verhaltensregeln aufgeklärt werden.
- (23) Die Teilnehmerstaaten werden alle ihrer Freiheit beraubten Personen menschlich und unter Achtung der ihnen innewohnenden Menschenwürde sowie unter Einhaltung der international anerkannten Normen in bezug auf die Justizverwaltung und die Menschenrechte Inhaftierter behandeln.
- (23.1) Die Teilnehmerstaaten werden gewährleisten, daß
- (i) ein Freiheitsentzug nur dann erfolgt, wenn die im Gesetz dafür vorgesehenen Gründe vorliegen und die gesetzlich festgelegten Verfahren eingehalten werden;
 - (ii) jeder Festgenommene umgehend in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme informiert und gegebenenfalls über die ihm zur Last gelegten Tatbestände aufgeklärt wird;
 - (iii) jede ihrer Freiheit beraubte Person umgehend über die ihr nach dem Recht des jeweiligen Staates zustehenden Rechte informiert wird;

- (iv) jede Person, die festgenommen oder in Haft gehalten wird, das Recht hat, unverzüglich einem Richter oder einem anderen gesetzlich befugten Beamten vorgeführt zu werden, damit über die Rechtmäßigkeit ihrer Festnahme oder Inhaftierung entschieden werden kann, und sie unverzüglich freigelassen wird, wenn sich die Festnahme oder Inhaftierung als ungerechtfertigt erweist;
- (v) jeder, der unter Strafanklage steht, das Recht hat, sich persönlich oder durch einen Rechtsbeistand seiner Wahl zu verteidigen, bzw. Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand hat, wenn er nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und dies im Interesse der Gerechtigkeit liegt;
- (vi) jeder Festgenommene oder Inhaftierte das Recht hat, geeignete Personen seiner Wahl von seiner Festnahme, Inhaftierung, Haft und von seinem Aufenthaltsort ohne ungebührliche Verzögerung zu verständigen oder die zuständige Behörde zu ersuchen, eine solche Verständigung vorzunehmen; jegliche Beschränkung bei der Ausübung dieses Rechts ist durch das Gesetz und in Übereinstimmung mit internationalen Normen festzulegen;
- (vii) wirksame Maßnahmen ergriffen werden, sofern dies noch nicht geschehen ist, um zu verhindern, daß Vollzugsorgane die Lage von Festgenommenen oder Inhaftierten zur Erzwingung von Geständnissen oder sonstigen Selbstbeschuldigungen oder von Aussagen gegen andere Personen ausnutzen;
- (viii) die Dauer jedes Verhörs und die dazwischenliegenden Zeitabstände entsprechend der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung in beglaubigter Form festgehalten werden;
- (ix) ein Festgenommener oder sein Rechtsbeistand das Recht haben, bei den für die Verwaltung des Aufenthaltsortes des Inhaftierten zuständigen Behörden und bei übergeordneten Behörden - erforderlichenfalls bei Beschwerde- und Rechtsmittelinstanzen - Ersuchen oder Beschwerden hinsichtlich seiner Behandlung vorzubringen, insbesondere im Falle von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;
- (x) ein solches Ersuchen oder eine solche Beschwerde rasch behandelt und ohne ungerechtfertigte Verzögerung beantwortet wird. Wenn das Ersuchen oder die Beschwerde zurückgewiesen oder unbegründet verzögert wird, ist der Beschwerdeführer berechtigt, sein Anliegen bei einer gerichtlichen oder anderen Instanz vorzubringen; weder dem Festgenommenen oder Inhaftierten noch irgendeinem Beschwerdeführer dürfen aufgrund eines Ersuchens oder einer Beschwerde Nachteile erwachsen;
- (xi) jeder, der Opfer einer ungerechtfertigten Festnahme oder Inhaftierung wurde, einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Entschädigung geltend machen kann.

(23.2) Die Teilnehmerstaaten werden

- (i) bestrebt sein, erforderlichenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um die Lage der Festgenommenen und Inhaftierten zu verbessern;
 - (ii) Alternativen zum Freiheitsentzug besondere Aufmerksamkeit schenken.
- (24) Die Teilnehmerstaaten bekräftigen das Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens und des Wohnbereichs sowie auf Wahrung des Brief- und Fernmeldegeheimnisses. Zur Vermeidung jeder eine demokratische Gesellschaft verletzenden, ungerechtfertigten bzw. willkürlichen Einmischung des Staates in den Privatbereich des einzelnen darf die Ausübung dieses Rechts nur solchen Einschränkungen unterliegen, die gesetzlich vorgeschrieben und mit den international anerkannten Menschenrechtsnormen vereinbar sind. Insbesondere werden die Teilnehmerstaaten gewährleisten, daß Durchsuchung und Festnahme von Personen sowie Durchsuchung und Beschlagnahme von Privatbesitz und persönlichem Eigentum nur in Übereinstimmung mit gerichtlich durchsetzbaren Regeln vorgenommen werden dürfen.
- (25) Die Teilnehmerstaaten werden
- (25.1) - gewährleisten, daß ihre Streitkräfte und paramilitärischen Einheiten, ihre Organe der inneren Sicherheit und Geheimdienste sowie die Polizei der wirksamen Leitung und Kontrolle durch die zuständigen zivilen Behörden unterstellt sind;
 - (25.2) - die Kontrolle über den Einsatz von Streitkräften und paramilitärischen Einheiten sowie über die Aktivitäten der Organe der inneren Sicherheit, der Geheimdienste und der Polizei durch die Exekutive weiterhin ausüben und, wo notwendig, verstärken;
 - (25.3) - geeignete Schritte unternehmen - wo immer dies noch nicht geschehen ist -, um wirksame Vorkehrungen für eine Aufsicht der gesetzgebenden Organe über alle diese Kräfte, Dienste und Aktivitäten zu schaffen und diese aufrechtzuerhalten.
- (26) Die Teilnehmerstaaten bekräftigen das Recht auf freie Meinungsäußerung, einschließlich des Rechts auf Nachrichtenaustausch und des Rechts der Medien, Informationen, Nachrichten und Meinungen zu sammeln, zu berichten und zu verbreiten. Jegliche Beschränkung der Ausübung dieses Rechts wird durch das Gesetz und in Übereinstimmung mit internationalen Normen festgelegt. Sie anerkennen ferner, daß unabhängige Medien wesentlich für eine freie und offene Gesellschaft und für rechenschaftspflichtige Regierungssysteme sind, und daß sie für die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von besonderer Bedeutung sind.
- (26.1) Sie sind der Auffassung, daß Presse, Rundfunk und Fernsehen auf ihrem Staatsgebiet ungehinderten Zugang zu ausländischen Medien- und Informationsdiensten haben sollten. Auch die Öffentlichkeit wird über die gleiche Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten und Ideen, einschließlich ausländischer Veröffentlichungen und Sendungen, ohne Eingriff öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen, verfügen. Jedwede Beschränkung der Ausübung dieses Rechts muß den Gesetzen entsprechend und in Übereinstimmung mit internationalen Normen festgelegt werden.

- (26.2) Die Teilnehmerstaaten werden unabhängige Medien hinsichtlich des Zugangs zu Informationen, Material und Einrichtungen nicht benachteiligen.
- (27) Die Teilnehmerstaaten
- (27.1) - bekunden ihre Absicht, im Bereich des Verfassungs-, Verwaltungs-, Handels-, Zivil- und Sozialrechts sowie in anderen einschlägigen Bereichen zusammenzuarbeiten, um auf der Wahrung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beruhende Rechtssysteme insbesondere in Staaten, so diese noch nicht bestehen, zu entwickeln;
- (27.2) - beabsichtigen zu diesem Zweck die Fortsetzung und Verstärkung der bilateralen und multilateralen Rechts- und Verwaltungszusammenarbeit, unter anderem in folgenden Bereichen:
- Entwicklung eines wirksamen Verwaltungssystems;
 - Hilfestellung bei der Ausarbeitung von Gesetzen und Verordnungen;
 - Ausbildung von Personal im Verwaltungs- und Rechtsbereich;
 - Austausch von juristischen Werken und Periodika.
- (28) Die Teilnehmerstaaten erachten es für wichtig, die Menschenrechte und Grundfreiheiten während eines öffentlichen Notstands zu schützen, die einschlägigen Bestimmungen des Dokuments des Kopenhagener Treffens zu berücksichtigen und die internationalen Konventionen, denen sie beigetreten sind, einzuhalten.
- (28.1) Die Teilnehmerstaaten bekräftigen, daß im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen des jeweiligen Staates und den KSZE-Verpflichtungen ein öffentlicher Notstand nur unter ganz außergewöhnlichen und schwerwiegenden Umständen gerechtfertigt ist. Ein öffentlicher Notstand darf weder der Untergrabung der demokratischen Verfassungsordnung dienen noch auf die Abschaffung international anerkannter Menschenrechte und Grundfreiheiten abzielen. Sollte Gewaltanwendung unvermeidlich sein, muß davon angemessen und in geringstmöglichem Ausmaß Gebrauch gemacht werden.
- (28.2) Ein öffentlicher Notstand darf nur von einem verfassungsmäßig dazu bevollmächtigten Organ verhängt werden. Wenn die Organe der Exekutive gesetzlich befugt sind, einen Beschluß über die Verhängung des öffentlichen Notstands zu fassen, sollte das gesetzgebende Organ ihm innerhalb kürzester Zeit zustimmen oder ihn überprüfen.
- (28.3) Der Beschluß über die Verhängung eines öffentlichen Notstands wird amtlich und öffentlich und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen bekanntgemacht. In einem solchen Beschluß wird, wenn möglich, der territoriale Geltungsbereich des öffentlichen Notstands festgelegt. Der betroffene Staat wird seine Staatsangehörigen unverzüglich darüber informieren, welche Maßnahmen eingeleitet wurden. Der öffentliche Notstand wird sobald wie möglich aufgehoben und nicht länger in Kraft bleiben, als es unter den gegebenen Umständen unbedingt erforderlich ist.

- (28.4) Eine mit gesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklang stehende de-facto-Verhängung bzw. -Fortsetzung eines öffentlichen Notstands ist nicht zulässig.
- (28.5) Die Teilnehmerstaaten werden bestrebt sein zu gewährleisten, daß die normalen Funktionen der Gesetzgebungsorgane während eines öffentlichen Notstands in höchstmöglichem Maße garantiert werden.
- (28.6) Die Teilnehmerstaaten bestätigen, daß jede Außerkraftsetzung von Verpflichtungen hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten während eines öffentlichen Notstands nur unter strikter Einhaltung des Völkerrechts vorgenommen werden darf, insbesondere der einschlägigen internationalen Dokumente, an die sie gebunden sind, unter besonderer Beachtung jener Rechte, die nicht außer Kraft gesetzt werden dürfen.
- (28.7) Die Teilnehmerstaaten werden bestrebt sein, auch jene Verpflichtungen nicht außer Kraft zu setzen, die gemäß internationalen Konventionen, denen sie beigetreten sind, im Falle eines öffentlichen Notstands außer Kraft gesetzt werden dürfen. Maßnahmen, die solche Verpflichtungen außer Kraft setzen, sind unter strikter Einhaltung der in diesen Dokumenten festgelegten Verfahrensregeln zu treffen. Solche Maßnahmen werden weder weiter gehen noch länger Gültigkeit haben, als es unter den gegebenen Umständen unbedingt erforderlich ist; es handelt sich ihrem Wesen nach um außergewöhnliche Maßnahmen, die nur einschränkend ausgelegt und angewandt werden sollten. Solche Maßnahmen werden eine Diskriminierung allein aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der sozialen Herkunft oder der Zugehörigkeit zu einer Minderheit ausschließen.
- (28.8) Die Teilnehmerstaaten werden bestrebt sein zu gewährleisten, daß sie für die Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit erforderlichen gesetzlichen Garantien auch während eines öffentlichen Notstands in Kraft bleiben. Sie werden bestrebt sein, in ihrer Rechtsordnung Kontrollmechanismen für die Notstandsverordnungen sowie deren Durchführung aufzunehmen.
- (28.9) Die Teilnehmerstaaten werden bestrebt sein, die Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit in Übereinstimmung mit ihren internationalen Verpflichtungen aufrechtzuerhalten, damit eine öffentliche Diskussion über die Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie über die Aufhebung des öffentlichen Notstands möglich ist. Sie werden in Übereinstimmung mit den internationalen Normen im Bereich der Wahrung der Meinungsfreiheit keine Maßnahmen ergreifen, die darauf abzielen, Journalisten bei der rechtmäßigen Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zu behindern, ausgenommen jene Maßnahmen, die unter den gegebenen Umständen unbedingt erforderlich sind.
- (28.10) Wenn ein öffentlicher Notstand in einem Teilnehmerstaat verhängt bzw. aufgehoben wird, wird der betreffende Staat die KSZE-Institution* unverzüglich von dieser Entscheidung sowie von jeglicher Außerkraftsetzung von internationalen Menschenrechtsverpflichtungen dieses Staates in Kenntnis setzen. Die Institution wird den anderen Teilnehmerstaaten unverzüglich Mitteilung machen.

- (29) Im Bewußtsein ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung der Kontakte und des Informationsaustauschs zwischen Ombudsmännern und anderen Institutionen, die mit ähnlichen Funktionen zur Prüfung von Beschwerden einzelner Bürger über öffentliche Behörden betraut sind, nehmen die Teilnehmerstaaten mit Genugtuung Kenntnis vom Angebot Spaniens, Gastland für ein Ombudsmann-Treffen zu sein.
- (30) Die Teilnehmerstaaten regen an, daß die dazu berufenen KSZE-Gremien eine Erweiterung des Aufgabenbereichs des Büros für freie Wahlen in Erwägung ziehen, damit es bei der Festigung demokratischer Institutionen in den Teilnehmerstaaten Hilfestellung leisten kann.
- (31) Die Teilnehmerstaaten anerkennen die reichen Erfahrungen und Sachkenntnisse des Europarats im Bereich der Menschenrechte. Sie begrüßen dessen Beitrag zur Stärkung der Demokratie in Europa, einschließlich seiner Bereitschaft, seine Erfahrungen der KSZE zur Verfügung zu stellen.

* Die Entscheidung über die Institution obliegt dem Rat.

III

- (32) Die Teilnehmerstaaten bekräftigen ihre fortdauernde Verpflichtung gegenüber den Prinzipien und Bestimmungen der Schlußakte, des Abschließenden Dokuments des Wiener Treffens und anderer einschlägiger KSZE-Dokumente, in denen sie sich unter anderem dazu verpflichtet haben, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten und zu gewährleisten, daß diese für alle Menschen unterschiedslos garantiert werden.
- (33) Die Teilnehmerstaaten werden für die eigenen Staatsangehörigen und für Ausländer alle gesetzlichen sowie anderen Reisebeschränkungen innerhalb ihres Staatsgebiets und für Personen mit Niederlassungsrecht die Niederlassungsbeschränkungen aufheben - mit Ausnahme jener Beschränkungen, die in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Gesetzen, welche mit den KSZE-Verpflichtungen und den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen in Einklang stehen, aus militärischen, Sicherheits-, ökologischen oder anderen legitimen staatlichen Interessen erforderlich sein könnten und offiziell als solche bekanntgegeben werden. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich, solche Beschränkungen auf einem Mindestmaß zu halten.
- (34) Die Teilnehmerstaaten werden, ob angebracht, alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz von Journalisten ergreifen, die sich auf gefährlichen Dienstreisen - insbesondere in Fällen bewaffneter Konflikte - befinden, und werden zu diesem Zweck zusammenarbeiten. Zu diesen Maßnahmen wird die Suche nach verschollenen Journalisten ebenso gehören wie das Bemühen, Gewißheit über ihr Schicksal zu erhalten, ihnen eine angemessene Hilfestellung zu leisten und ihnen die Rückkehr zu ihren Familien zu erleichtern.
- (35) Die Teilnehmerstaaten bekräftigen, daß die Gewährleistung der Freiheit künstlerischen Schaffens und die Bewahrung des kulturellen Erbes ein Teil der menschlichen Dimension der KSZE sind. Sie sind der Meinung, daß ein unabhängiges intellektuelles und kulturelles Leben für die Aufrechterhaltung freier Gesellschaften und demokratischer Institutionen entscheidend ist. Sie werden ihre im Dokument des Symposiums über das kulturelle Erbe in Krakau eingegangenen Verpflichtungen im kulturellen Bereich durchführen und sind der Meinung, daß kulturelle Fragen, einschließlich kultureller Freiheit, Kreativität und Zusammenarbeit, in der KSZE weiter erwogen werden sollten.
- (36) Die Teilnehmerstaaten erinnern an ihre im Abschließenden Dokument des Wiener Treffens eingegangene Verpflichtung, die Frage der Todesstrafe weiterzuverfolgen, und bekräftigen ihre im Dokument des Kopenhagener Treffens eingegangenen Verpflichtungen, Informationen über die Abschaffung der Todesstrafe auszutauschen und der Öffentlichkeit Informationen über die Anwendung der Todesstrafe zur Verfügung zu stellen.
- (36.1) Sie stellen fest,
- (i) daß das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das die Abschaffung der Todesstrafe zum Ziel hat, am 11. Juli 1991 in Kraft getreten ist;

- (ii) daß in letzter Zeit eine Reihe von Teilnehmerstaaten Schritte zur Abschaffung der Todesstrafe unternommen haben;
 - (iii) daß sich mehrere nichtstaatliche Organisationen aktiv mit der Frage der Todesstrafe auseinandersetzen.
- (37) Die Teilnehmerstaaten bekräftigen die in allen KSZE-Dokumenten, insbesondere im Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE enthaltenen Bestimmungen und Verpflichtungen im Bereich der nationalen Minderheiten und der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten sowie jene im Bericht des Genfer KSZE-Expertentreffens über nationale Minderheiten enthaltenen Bestimmungen und Verpflichtungen und fordern zu deren uneingeschränkten und baldigen Verwirklichung auf. Sie sind der Meinung, daß insbesondere die Anwendung der neuen und erweiterten KSZE-Mechanismen und Verfahren zum besseren Schutz und zur Förderung der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten beitragen wird.
- (38) Die Teilnehmerstaaten anerkennen die Notwendigkeit, die Rechte der sich rechtmäßig in den Teilnehmerstaaten aufhaltenden Wanderarbeiter und ihrer Familien zu achten, und unterstreichen deren Recht, ihre ethnischen, kulturellen, religiösen und sprachlichen Besonderheiten frei zum Ausdruck bringen zu können. Die Ausübung dieser Rechte darf Einschränkungen unterliegen, soweit diese im Gesetz vorgesehen sind und mit internationalen Normen in Einklang stehen.
- (38.1) Sie verurteilen alle Handlungen, die von Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe und der ethnischen Herkunft, von Intoleranz und Fremdenhaß gegen die Wanderarbeiter gekennzeichnet sind. Sie werden im Einklang mit ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung und mit ihren internationalen Verpflichtungen wirksame Maßnahmen zur Förderung von Toleranz, Verständigung, Chancengleichheit und Achtung der grundlegenden Menschenrechte der Wanderarbeiter ergreifen. Falls dies noch nicht geschehen ist, werden sie Maßnahmen treffen, die Handlungen verhindern sollen, die auf der Grundlage von Diskriminierung, Feindseligkeit oder Haß aus nationalen, rassistischen, ethnischen oder religiösen Gründen zu Gewalt aufhetzen.
- (38.2) Sie werden geeignete Maßnahmen ergreifen, die den Wanderarbeitern die Teilnahme am öffentlichen Leben der Teilnehmerstaaten ermöglichen.
- (38.3) Sie stellen fest, daß Fragen der menschlichen Dimension betreffend Wanderarbeiter, die auf ihrem Staatsgebiet leben, sowie jegliche andere Frage der menschlichen Dimension im Rahmen des Mechanismus der menschlichen Dimension aufgeworfen werden könnten.
- (38.4) Sie empfehlen, daß die KSZE bei ihrer künftigen Arbeit im Bereich der menschlichen Dimension geeignete Maßnahmen in Betracht zieht, um alle Fragen betreffend Wanderarbeiter konzentriert zu diskutieren, unter anderem auch die, die sich mit der Sprache und dem öffentlichen Leben des jeweiligen Staates vertraut zu machen.

- (39) Die Teilnehmerstaaten werden
- (39.1) - ihre Bereitschaft zur raschen und wirksamen Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen erhöhen und in dieser Hinsicht umfassend zusammenarbeiten;
 - (39.2) - alle erforderlichen Schritte unternehmen, um einen raschen und ungehinderten Zugang zu den betroffenen Gebieten für solche Hilfsmaßnahmen zu erleichtern;
 - (39.3) - die erforderlichen Vorkehrungen für die Durchführung solcher Hilfsmaßnahmen treffen.
- (40) Die Teilnehmerstaaten anerkennen, daß eine volle und echte Gleichstellung von Mann und Frau ein grundlegender Aspekt einer gerechten und demokratischen, auf Rechtsstaatlichkeit beruhenden Gesellschaft ist. Sie anerkennen, daß die volle Entfaltung einer Gesellschaft und das Wohlergehen aller ihrer Mitglieder Chancengleichheit im Hinblick auf eine volle Teilnahme von Mann und Frau erfordern. In diesem Zusammenhang werden sie
- (40.1) - gewährleisten, daß alle KSZE-Verpflichtungen bezüglich des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang und ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts angewandt werden;
 - (40.2) - das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) in vollem Umfang einhalten, falls sie diesem bereits beigetreten sind, und, sofern dies noch nicht geschehen ist, die Ratifizierung bzw. den Beitritt zu diesem Übereinkommen in Erwägung ziehen; Staaten, die bei der Ratifizierung oder beim Beitritt zu diesem Übereinkommen Vorbehalte angebracht haben, werden deren Rücknahme in Erwägung ziehen;
 - (40.3) - die von ihnen in internationalen Dokumenten eingegangenen Verpflichtungen wirksam umsetzen und geeignete Maßnahmen zur Verwirklichung der von den Vereinten Nationen in Nairobi verabschiedeten Zukunftsstrategien für die Förderung der Frau (FLS) treffen;
 - (40.4) - an ihrem Ziel festhalten, die Chancengleichheit von Mann und Frau nicht nur de iure sondern auch de facto zu erzielen und diesbezügliche wirksame Maßnahmen zu fördern;
 - (40.5) - wenn angebracht, innerstaatliche Instrumente zur Förderung der Frauen schaffen bzw. stärken, um zu gewährleisten, daß Programme und politische Maßnahmen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Frauen beurteilt werden;
 - (40.6) - zu Maßnahmen zur vollen wirtschaftlichen Gleichstellung der Frauen ermutigen, einschließlich einer unterschiedslosen Beschäftigungspolitik und -praxis, gleichen Zugangs zu Erziehung und Ausbildung, sowie zu Maßnahmen, die weiblichen und männlichen Arbeitnehmern die Verbindung von Beruf und familiären Verpflichtungen erleichtern; sie werden bestrebt sein zu

gewährleisten, daß sich alle auf einen Strukturwandel abzielenden politischen Konzepte oder Programme nicht zum Nachteil von Frauen auswirken;

- (40.7) - bestrebt sein, alle Formen von Gewalt gegen Frauen sowie alle Formen von Frauenhandel und Ausbeutung weiblicher Prostitution zu unterbinden, einschließlich durch Gewährleistung angemessener gesetzlicher Verbote solcher Handlungen sowie anderer geeigneter Maßnahmen;
 - (40.8) - zu Chancengleichheit aufrufen und diese fördern, damit sich Frauen in vollem Umfang an allen Bereichen des politischen und öffentlichen Lebens sowie an Entscheidungsprozessen und der internationalen Zusammenarbeit im allgemeinen beteiligen können;
 - (40.9) - die bedeutsame Rolle von Frauen und Frauenorganisationen auf nationaler und internationaler Ebene bei der Förderung und Verbesserung der Rechte der Frau anerkennen, indem sie unter anderem Frauen ihre Mithilfe und Unterstützung zusichern und zu einem sinnvollen Miteinander von Regierungen und diesen Organisationen ermutigen, um Fortschritte bei der Gleichstellung der Frauen zu erreichen;
 - (40.10)- den großen Beitrag von Frauen in allen Bereichen des politischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens anerkennen und ein breites Verständnis für diese Beiträge - einschließlich derjenigen in informellen und unentlohnten Bereichen - fördern;
 - (40.11)- Maßnahmen treffen, um dazu zu ermutigen, daß Informationen über Frauen und über im Völkerrecht und in der innerstaatlichen Gesetzgebung verankerte Rechte der Frauen ohne weiteres zugänglich sind;
 - (40.12)- eine mit ihrem Verfassungssystem in Einklang stehende Bildungspolitik entwickeln, um die Beteiligung von Frauen in allen Bereichen der Ausbildung und Arbeit, einschließlich in nichttraditionellen Bereichen, zu unterstützen und um zu einem größeren Verständnis für Fragen der Gleichberechtigung von Mann und Frau zu ermutigen und beizutragen;
 - (40.13) - für die Zusammenstellung und Auswertung von Daten sorgen, um die Lage der Frauen angemessen zu beurteilen, zu prüfen und zu verbessern; diese Daten sollten keine personenbezogenen Angaben enthalten.
- (41) Die Teilnehmerstaaten beschließen,
- (41.1) - den Schutz der Menschenrechte für Behinderte zu gewährleisten;
 - (41.2) - Maßnahmen zu treffen, um die Chancengleichheit und die volle Teilnahme solcher Personen am öffentlichen Leben zu gewährleisten;
 - (41.3) - die angemessene Beteiligung solcher Personen an sie betreffenden Entscheidungen zu fördern;

- (41.4) - zu Dienstleistungen und zur Ausbildung von Sozialarbeitern im Hinblick auf die berufliche und soziale Eingliederung von Behinderten zu ermutigen;
- (41.5) - zu günstigen Zugangsmöglichkeiten für Behinderte zu öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, zu Wohnhäusern, Transportmitteln sowie kulturellen Veranstaltungen und Erholungsmöglichkeiten zu ermutigen;
- (42) Die Teilnehmerstaaten
 - (42.1) - bekräftigen, daß der Unterricht über Menschenrechte von grundlegender Bedeutung ist und daher die Notwendigkeit besteht, ihre Staatsangehörigen über Menschenrechte und Grundfreiheiten ebenso zu unterrichten wie über die Verpflichtung, solche Rechte und Freiheiten in der nationalen Gesetzgebung und in internationalen Dokumenten zu achten, zu deren Vertragsparteien sie zählen;
 - (42.2) - anerkennen, daß ein wirksamer Unterricht über Menschenrechte einen Beitrag zur Bekämpfung von Intoleranz, von Vorurteilen und Haß aus religiösen, rassistischen und ethnischen Gründen - auch gegen Roma -, von Xenophobie und Antisemitismus leistet;
 - (42.3) - werden ihre für Ausbildungsprogramme zuständigen Behörden dazu ermutigen, wirksame, die Menschenrechte einbeziehende Lehrpläne und Lehrgänge für Schüler und Studenten auf allen Ebenen auszuarbeiten, insbesondere für Studenten der Rechtswissenschaften, der Verwaltungs- und Gesellschaftswissenschaften sowie für jene, die eine Ausbildung beim Militär, bei der Polizei und in Schulen des öffentlichen Dienstes durchlaufen;
 - (42.4) - werden Lehrkräften Informationen über alle Bestimmungen der menschlichen Dimension der KSZE zur Verfügung stellen;
 - (42.5) - werden Organisationen und Bildungseinrichtungen dazu ermutigen, bei der Erarbeitung und beim Austausch von Menschenrechtsprogrammen sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene zusammenzuarbeiten;
 - (42.6) - werden bestrebt sein zu gewährleisten, daß Aktivitäten, die auf eine Förderung des Unterrichts über Menschenrechte in einem weiteren Sinne ausgerichtet sind, die Erfahrungen, Programme und Formen der Zusammenarbeit innerhalb bestehender internationaler staatlicher und nichtstaatlicher Gremien, zum Beispiel der Vereinten Nationen und des Europarats, berücksichtigen.
- (43) Die Teilnehmerstaaten werden entsprechend bestehenden innerstaatlichen Verfahren jene als nichtstaatliche Organisationen anerkennen, die sich als solche erklären, und werden die Fähigkeiten solcher Organisationen, auf ihrem Staatsgebiet ihre Aktivitäten frei durchzuführen, erleichtern; zu diesem Zweck werden sie

- (43.1) - darum bestrebt sein, Wege zu finden, um die Gegebenheiten für Kontakte und Gedankenaustausch zwischen nichtstaatlichen Organisationen einerseits sowie zuständigen staatlichen Behörden und Institutionen andererseits weiter zu stärken;
- (43.2) - darum bestrebt sein, Besuche ausländischer nichtstaatlicher Organisationen aus irgendeinem anderen Teilnehmerstaat in ihren Ländern zu erleichtern, damit diese die Lage im Bereich der menschlichen Dimension beobachten können;
- (43.3) - Aktivitäten nichtstaatlicher Organisationen begrüßen, wie unter anderem die Beobachtung der Einhaltung von KSZE-Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension;
- (43.4) - nichtstaatlichen Organisationen im Hinblick auf deren wichtige Aufgabe im Bereich der menschlichen Dimension der KSZE erlauben, ihre Ansichten den eigenen Regierungen sowie den Regierungen aller anderen Teilnehmerstaaten im Verlauf der künftigen Arbeit der KSZE im Bereich der menschlichen Dimension mitzuteilen.
- (43.5) Bei der künftigen Arbeit der KSZE im Bereich der menschlichen Dimension werden nichtstaatliche Organisationen die Gelegenheit erhalten, schriftliche Beiträge zu spezifischen Fragen der menschlichen Dimension der KSZE an alle Delegationen zu verteilen.
- (43.6) Das KSZE-Sekretariat wird im Rahmen seiner Möglichkeiten dem Ersuchen nichtstaatlicher Organisationen um frei zugängliche KSZE-Dokumente nachkommen.
- (43.7) Richtlinien für die Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen an der künftigen Arbeit der KSZE im Bereich der menschlichen Dimension könnten unter anderem folgendes umfassen:
 - (i) nichtstaatlichen Organisationen sollten im Konferenzbereich oder in dessen unmittelbarer Nähe gemeinschaftliche Räume zur Verfügung gestellt werden, und sie sollten auf eigene Kosten angemessenen Zugang zu technischen Einrichtungen wie Kopiergeräten, Telefonen und Faxgeräten erhalten,
 - (ii) nichtstaatliche Organisationen sollten über die Offenheit und die Zugangsverfahren rechtzeitig informiert und entsprechend unterrichtet werden,
 - (iii) Delegationen bei KSZE-Treffen sollten weiter dazu ermutigt werden, Vertreter nichtstaatlicher Organisationen einzubeziehen oder einzuladen.

Die Teilnehmerstaaten empfehlen, daß das Folgetreffen von Helsinki über die Erarbeitung solcher Richtlinien berät.

- (44) Die Vertreter der Teilnehmerstaaten bekunden gegenüber dem Volk und der Regierung der UdSSR ihren tiefempfundenen Dank für die ausgezeichnete Organisation des Moskauer Treffens und die den am Treffen teilnehmenden Delegationen gewährte herzliche Gastfreundschaft.

Moskau, den 3. Oktober 1991